

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/3376 –**

### **Volljährige Personen bis 21 Jahren im Strafrecht der EU-Mitgliedstaaten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl unter den bisherigen EU-Mitgliedern als auch unter den zum 1. Mai 2004 hinzugekommenen EU-Mitgliedern variiert die Stellung und Behandlung volljähriger Personen bis zum Alter von 21 Jahren im materiellen wie formellen Strafrecht als auch im Strafvollzugsrecht erheblich. Für volljährige Personen bis 21 Jahren sehen einzelne Rechtsordnungen keinerlei Sonderbestimmungen gegenüber Volljährigen bis 21 Jahren vor, während andere Rechtsordnungen – wie in Deutschland (§ 105 Jugendgerichtsgesetz/JGG) – die Möglichkeit einräumen, Volljährige bis 21 Jahren auch nach Jugendstrafrecht abzuurteilen.

Die diesbezüglichen Fragen 7 bis 11 und 13 bis 17 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Volljährige Personen im Jugendstrafrecht“ – Bundestagsdrucksache 15/2017 – wurden von der Bundesregierung nur zusammenfassend und damit unzureichend beantwortet – Bundestagsdrucksache 15/2102. Obwohl der Bundesregierung nach eigenen Angaben keine systematisch erhobenen Erkenntnisse vorliegen, deutet sich nach Einschätzung der Bundesregierung auf allgemeiner europäischer Ebene eine Entwicklung an, die der in Deutschland bestehenden Regelung des § 105 JGG ähnelt, auch wenn in einzelnen Staaten anscheinend teilweise gegenläufige Tendenzen auszumachen sind.

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat sich am 27. Mai 2003 in ihrem Vortrag am Walter Hallstein-Institut gegen unmittelbar geltendes EU-Strafrecht und Strafprozessrecht aber für eine inhaltliche Angleichung der nationalen Strafrechtsordnungen auf bestimmten Feldern ausgesprochen. Voraussetzung hierzu ist die Kenntnis des jeweiligen Rechts in den EU-Mitgliedsländern. Im Hinblick auf die beträchtlichen Änderungen der strafrechtlichen Behandlung volljähriger Personen bis 21 Jahren, die in den vergangenen Jahren in einzelnen der 25 EU-Mitgliedsländer vollzogen wurden, als auch im Hinblick auf die seit einiger Zeit in Deutschland intensivere rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion zur strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender (Deutscher Juristentag 2002, Jugendgerichtstag 2004) ergibt sich die Notwendigkeit einer aktuellen systematischen Bestandsaufnahme.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst einem unmittelbaren Vergleich der konkreten Regelungen hinsichtlich der Stellung und Behandlung volljähriger Personen unter 21 Jahren im materiellen und formellen Strafrecht sowie dem Strafvollzugsrecht im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Systeme insgesamt nur begrenzte Aussagekraft zu, sofern er nicht im Rahmen einer umfassenden rechtsvergleichenden Studie erfolgt. Die Gründe hierfür hat die Bundesregierung bereits im Rahmen ihrer Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU „Volljährige Personen im Jugendstrafrecht“ angeführt und dabei zugleich auf Aufwand und Kosten einer solchen Studie, die den jeweiligen Gesamtzusammenhang der Regelungen berücksichtigen würde, hingewiesen (Bundestagsdrucksache 15/2102, S. 5 f.).

Gleichwohl hat die Bundesregierung die in den Nummern 1 bis 12 enthaltenen Fragestellungen allen Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugeleitet. Diese haben sich an der Beantwortung aktiv beteiligt und in der Regel ihrerseits die zuständigen nationalen Stellen um Beantwortung bzw. Übermittlung der notwendigen Informationen ersucht. Die daraufhin aus den jeweiligen Mitgliedstaaten übersandten Angaben der Botschaften oder Ministerien sind Grundlage der nachstehenden Antworten der Bundesregierung. Eine Überprüfung oder Ergänzung der Angaben zu den einzelnen Fragen anhand der allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Literatur konnte grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

Die für die einzelnen Mitgliedstaaten der EU übermittelten Informationen sind in unterschiedlichem Maße ausführlich; teilweise wurde dabei zunächst auf die Beantwortung von Befragungen zur selben Thematik mit allerdings abweichenden und abweichend formulierten Fragen verwiesen, die die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sowie ein Mitarbeiter der Fraktion der CDU/CSU vor kurzem unmittelbar durchgeführt haben. Vor dem Hintergrund einer teilweise vom deutschen System erheblich abweichenden Ausgestaltung des Regelungskomplexes mussten die einzelnen Länderberichte in einer Gesamtschau der jeweiligen Antworten ausgewertet und in Einzelfällen die Angaben entsprechend der von der Kleinen Anfrage zugrunde gelegten Systematik (neu) zugeordnet werden. Etwaige Unschärfen können auch auf die erforderliche Übersetzung zunächst der Fragen und dann der jeweiligen Antworten zurückzuführen sein. Hinzu kommt, dass auch die Altersgrenzen für die in Bezug genommene Altersgruppe in den übermittelten Berichten und Antworten nicht durchweg exakt mit denen der „Heranwachsenden“ nach deutschem Recht, also den jungen Volljährigen unter 21 Jahren, übereinstimmen oder dass sie anhand anderer Kriterien bestimmt wurden (so etwa Tschechien, Slowakei: „dem Alter Jugendlicher nahe stehend“). Außerdem ist nicht in allen Fällen deutlich, ob die Angaben zu volljährigen Personen bis 21 Jahren am Alter zum Zeitpunkt der Tat oder aber am Alter zum Zeitpunkt des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Strafvollzuges anknüpfen.

Gefragt ist in den Fragen 1 bis 12 jeweils nach den EU-Mitgliedstaaten, in denen es bestimmte rechtliche Regelungen für volljährige Personen bis 21 Jahren gibt, nicht nach deren näherer Ausgestaltung. Einige Staaten haben ihnen gestellte Fragen dementsprechend auch lediglich bejaht oder verneint. Soweit zusätzliche Angaben inhaltlicher Art gemacht wurden, sind diese im Rahmen der folgenden Antworten dargestellt, wenn dies zur Verdeutlichung oder etwa wegen nicht eindeutiger Fragestellung bzw. Zweifelsfragen bei der systematischen Einordnung mitgeteilter Regelungen angezeigt erschien.

Ein Teil der Fragen richtet sich auf das Vorhandensein von spezifischen Milderungsmöglichkeiten für volljährige Personen unter 21 Jahren. Hierzu dürften grundsätzlich nicht im allgemeinen materiellen Strafrecht oder im Jugendstraf-

recht verankerte generelle Möglichkeiten der strafmindernden Berücksichtigung etwa der Reife der Person oder des Alters als solchem im Rahmen der Sanktionsentscheidung oder Strafzumessung zählen. Eine Reihe von Staaten hat dennoch über das Vorhandensein derartiger Möglichkeiten berichtet. Dies ist im Rahmen der Antworten zu den Fragen 1 und 6 berücksichtigt.

Die Einschätzung der Bundesregierung, dass sich – trotz anscheinend teilweise gegenläufiger Tendenzen – auf allgemeiner europäischer Ebene eine Entwicklung andeutet, die ähnlich der deutschen Regelung des § 105 JGG die Anwendung jugendstrafrechtlicher Bestimmungen auf junge Volljährige ermöglicht, beruht neben der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates („Neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“, Rec (2003) 20, Punkt 11) im Wesentlichen auf aus allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Quellen gewonnenen Erkenntnissen. Sie wird durch die Ergebnisse der durchgeführten Befragung gestützt.

1. Unterlagen zum 1. Mai 2004 in Belgien, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Malta, Polen, Vereinigtes Königreich (mit seinen Teilrechtsordnungen England, Wales, Schottland, Nordirland), Ungarn volljährige Personen bis 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren, ohne gesetzliche Einschränkungen und gesetzliche Milderungsmöglichkeiten dem allgemeinen materiellen Strafrecht?

Aus den Berichten für Belgien, Estland, Frankreich, Irland, Lettland und Malta ergibt sich, dass dort volljährige Personen unter 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren, ohne gesetzliche Einschränkungen und gesetzliche Milderungsmöglichkeiten dem allgemeinen materiellen Strafrecht unterliegen. Frankreich hat ergänzend mitgeteilt, dass die Spruchgerichte allerdings im Rahmen des allgemeinen Strafrechts die Täterpersönlichkeit und insbesondere das Alter bei der Festlegung von Art und Maß der Strafe berücksichtigen. In Irland kann sich das Alter ebenfalls allgemein im Rahmen der Strafzumessung strafscharfend oder strafmildernd auswirken.

Für die übrigen Staaten wurden zu Regelungen, die – teilweise abhängig von ihrer systematischen Einordnung – als Einschränkungen des allgemeinen Strafrechts bzw. als gesetzliche Milderungsmöglichkeiten angesehen werden können, sowie zu Möglichkeiten der strafmindernden Berücksichtigung etwa der Reife der Person oder des Alters als solchem im Rahmen der Strafzumessung die im Folgenden zusammengefassten Angaben gemacht:

In Italien können Haftstrafen gegen volljährige Personen bis 21 Jahren von bis zu 2 Jahren und 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden, während dies sonst nur bei Haftstrafen von bis zu 2 Jahren möglich ist.

In Polen hat sich das Gericht bei Verhängung einer Strafe gegen zum Tatzeitpunkt volljährige Personen bis 21 Jahren, die wie die 17-Jährigen zur Gruppe der Heranwachsenden gehören, ebenso wie bei Jugendlichen von der Absicht leiten zu lassen, den Täter zu erziehen. Sprechen erzieherische Gesichtspunkte dafür, kann das Gericht bei der Verurteilung eines Heranwachsenden bei der Festlegung des Strafmaßes eine außerordentliche Strafmilderung vornehmen.

Im Vereinigten Königreich (England, Wales, Nordirland und Schottland) können Personen unter 21 Jahren nicht zu Freiheitsstrafe (imprisonment) verurteilt werden, sondern nur zum Freiheitsentzug in besonderen Jugendvollzugseinrichtungen. Für Männer bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gelten in Schottland außerdem besondere Regelungen im Bereich des Sexualstrafrechts. Außerdem kann das jugendliche Alter im Rahmen der Auswahl der Sanktionen (Schottland) und der Strafzumessung (Vereinigtes Königreich insgesamt) von Bedeutung sein.

In Ungarn kann eine lebenslange Freiheitsstrafe nur dann verhängt werden, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat das 20. Lebensjahr vollendet hat. Bei strafbarem Drogenmissbrauch gibt es eine besondere gesetzliche Möglichkeit der Strafmilderung sowie der Strafaufhebung. Das Alter stellt einen mildernden Umstand u. a. dann dar, wenn der Täter bei Tatbegehung ein junger Erwachsener (einige Jahre älter als das Jugendalter) war.

2. Welche der in Frage 1 genannten EU-Mitgliedsländer kennen Milderungsmöglichkeiten aufgrund von Richterrecht?

Milderungsmöglichkeiten für volljährige Personen unter 21 Jahren aufgrund von spezifischem Richterrecht wurden von keinem der in Frage 1 genannten EU-Mitgliedstaaten dargelegt. Außerhalb des durch die Fragen 1 und 2 gesteckten Rahmens haben einige der Staaten allerdings über allgemein geltende Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Faktoren wie der Jugend, des Alters, der Reife oder anderer persönlichen Umstände bei der Auswahl der Sanktionen und der Zumessung der Strafe berichtet. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche der in Frage 1 genannten EU-Mitgliedsländer sehen für volljährige Personen bis 21 Jahren strafprozessuale Sonderregelungen vor?

Für Frankreich und Schottland wurde über strafprozessuale Sonderregelungen für volljährige Personen bis 21 Jahren berichtet. Für Italien wurde das Bestehen von Sonderregelungen für Personen bis 25 Jahren mitgeteilt. Zu Ungarn wurde dargelegt, dass für volljährige Personen bis 21 Jahren, die zur Tatzeit noch unter 18 Jahre alt waren, die strafprozessualen Bestimmungen für Jugendliche gelten.

4. Welche der in Frage 1 genannten EU-Mitgliedsländer sehen für volljährige Personen bis 21 Jahren vollstreckungs- und/oder vollzugsrechtliche Sonderregelungen vor?

Besondere Regelungen für – bzw. auch für – volljährige Personen bis 21 Jahren im Bereich des Vollstreckungs- und Vollzugsrechts, zu denen auch Bestimmungen über die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer und dessen Auswahl zählen, wurden in den Länderberichten zu Estland, Frankreich, Irland, Italien, Polen, dem Vereinigten Königreich und Ungarn dargelegt.

5. Welche der in Frage 1 genannten EU-Mitgliedsländer planen für Volljährige bis 21 Jahren entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates („Neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“, Rec (2003) 20, Punkt 11) eine Änderung ihrer gesetzlichen Regelungen?

Aus Italien wurde berichtet, dass ein Gesetzentwurf vom 1. März 2002, der die Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf volljährige Personen bis 21 Jahren nach ähnlichen Kriterien wie im deutschen § 105 JGG („Reifeverzögerung“ bzw. „Jugendverfehlung“) vorsieht, eingebracht, aber noch nicht verabschiedet sei.

Aus dem Vereinigten Königreich wurde mitgeteilt, spezielle Gesetze zur Umsetzung der Empfehlung seien nicht geplant. Im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung würden die Anliegen und Ziele der Empfehlung allerdings beachtet werden.

In Estland ist noch nicht über die Umsetzung der Empfehlung entschieden.

6. Bestanden zum 1. Mai 2004 in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Finnland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern für volljährige Personen bis 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren, Einschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches bzw. Milderungsmöglichkeiten im allgemeinen materiellen Strafrecht?

In Deutschland gelten für Personen unter 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren, die materiellen Vorschriften des JGG unter den Voraussetzungen und nach den Maßgaben der §§ 105, 106 JGG. Für Griechenland, Finnland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Slowenien wurden ebenfalls besondere Regelungen für zum Tatzeitpunkt volljährige Personen unter 21 Jahren, die den Anwendungsbereich des allgemeinen Strafrechts für diese Personen einschränken, bzw. gesetzliche Milderungsmöglichkeiten im allgemeinen Strafrecht mitgeteilt. Zypern hat über eine Herabsetzung des Strafrahmens für Personen unter 25 Jahren im Betäubungsmittelstrafrecht berichtet. In der Slowakei und in Tschechien enthält das Gesetz besondere Regelungen für Personen, die „dem Alter Jugendlicher nahe stehen“.

Im Einzelnen wurde das Folgende angegeben:

In Griechenland enthält das Strafgesetzbuch in einem gesonderten Kapitel neben Sondervorschriften für Jugendliche auch besondere Regelungen für volljährige Personen unter 21 Jahren. Danach kann das Gericht die Strafe nach Maßgabe einer Bestimmung des allgemeinen Strafrechts mildern. Die für nach der Tat volljährig gewordene Jugendliche geltenden Vorschriften, wonach freiheitsbeschränkende Sanktionen in keinem Fall die Entziehung der Bürgerrechte oder die Einweisung in ein zwangsweises Arbeitsprogramm zur Folge haben dürfen, finden Anwendung.

In Finnland schreibt das Gesetz über jugendliche Straftäter, das sich auf Personen im Alter von 15 bis einschließlich 20 Jahren bezieht, vor, dass bei der Behandlung von Jugendsachen die Umstände der Tat sowie die persönlichen Umstände besonders zu berücksichtigen sind. Die Reife der Person kann die Strafbarkeit und auch das Strafmaß beeinflussen; dies gilt jedoch generell für alle Personen. Derzeit wird an der Reformierung des Jugendstrafrechts gearbeitet. Dabei steht u. a. die Möglichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe auch gegenüber volljährigen Personen bis zu 21 Jahren sowie deren Anordnung in Form von psychologischer Betreuung oder Entzugsbetreuung zur Diskussion.

In Litauen sieht das Strafgesetzbuch die Möglichkeit vor, einige Bestimmungen des Jugendstrafrechts auch auf zum Zeitpunkt der Tat 18- bis 20-Jährige anzuwenden. Die Bestimmungen betreffen die Strafen und Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Möglichkeit der Einflussnahme durch erzieherische Maßnahmen. Voraussetzung für ihre Anwendung ist, dass das Gericht unter Berücksichtigung von Art, Beweggründen und Umständen der Tat zu dem Schluss kommt, dass die betreffende Person nach ihrer sozialen Reife einem Minderjährigen gleichzustellen ist und die Anwendung des Jugendstrafrechts dem Sinn und Zweck der anzuwendenden Regelungen entspricht. Allgemein können das Alter und die ungenügende soziale Reife einer Person als mildernde Umstände anerkannt werden.

In den Niederlanden können volljährige Personen unter 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt waren, aufgrund der Persönlichkeit des Täters oder der Tatumstände nach Jugendstrafrecht bestraft werden.

In Österreich sieht das Strafgesetzbuch hinsichtlich volljähriger Personen unter 21 Jahren („junge Erwachsene“) eine Herabsetzung (insbesondere der Untergrenzen) der Strafrahmen bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres vor. Die Begehung der Tat als junger Erwachsener gilt außerdem im

Rahmen der Strafzumessung als Milderungsgrund. Längerfristig wird ein Ausbau des Heranwachsendenrechts erwogen.

In Portugal gelten für junge Menschen von 16 bis 20 Jahren, die eine Straftat begangen haben, die Sondervorschriften eines Dekret-Gesetzes, auf die das Strafgesetzbuch für diese Altersgruppe verweist. Das Dekret-Gesetz sieht eine besondere Milderung von Freiheitsstrafen und die Anordnung von Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen, Geldstrafe und Arrest in Arrestzentren) als Ersatz für Freiheitsstrafen vor. Zurzeit wird in der Versammlung der Republik über einen Gesetzesvorschlag beraten, mit dem neue „Strafrechtliche Sondervorschriften für junge Menschen von 16 bis 20 Jahren“, die unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Europarates erarbeitet wurden, geschaffen werden sollen.

In Schweden ist das allgemeine Strafrecht durch Sonderbestimmungen für Straftäter, die zum Zeitpunkt der Tat mindestens 15 und höchstens 20 Jahre alt waren, modifiziert. Die gesetzliche Strafandrohung des allgemeinen Strafrechts darf unterschritten und Freiheitsstrafe nur aus besonderen Gründen verhängt werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nicht zulässig. Das Alter von unter 21 Jahren bildet außerdem einen strafmildernden Umstand. Generell gilt für die unter 21-Jährigen der Vorrang von Maßnahmen der sozialen Dienste vor Freiheitsstrafen.

In Slowenien gelten die Sonderbestimmungen des Strafgesetzbuchs für minderjährige Personen ausnahmsweise auch für zur Tatzeit Volljährige, die während des Gerichtsverfahrens noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Ist das Gericht der Auffassung, dass es im Hinblick auf die Tatumstände und die Persönlichkeit eines solchen Täters für diesen besser sei, anstelle einer Gefängnisstrafe eine Erziehungsmaßnahme zu ergreifen, kann auch die Erziehungsmaßnahme der Aufsicht durch die zuständige Sozialschutzbehörde oder eine Anstaltsmaßnahme angeordnet werden.

In Zypern darf der Besitz von Drogen zum eigenen Konsum bei Personen unter 25 Jahren ohne einschlägige Vorverurteilungen mit maximal 2 Jahren Haft statt wie sonst mit bis zu 8 bzw. 10 Jahren belegt werden. Das Alter des Täters ist im Übrigen aufgrund der Rechtsprechung ein anerkannter mildernder Umstand.

In der Slowakei kann im Rahmen der Strafzumessung zwar nicht ausdrücklich gerade das Alter unter 21 Jahren, aber das „einem Jugendlichen nahe stehende Alter“ strafmildernd berücksichtigt werden.

Ist in Tschechien das Gericht im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse einer „dem Alter Jugendlicher nahe stehenden Person“ oder im Hinblick auf andere Umstände der Ansicht, dass die Anwendung des im Strafgesetz festgelegten Strafmaßes des Freiheitsentzugs für sie unangemessen streng und der Strafzweck durch eine Strafe verkürzter Dauer zu erreichen sei, kann eine um ein Viertel gekürzte Freiheitsstrafe verhängt werden. Einem Täter in diesem Altersbereich kann das Gericht neben oder statt der nach dem allgemeinen Strafgesetz vorgesehenen Sanktionen unter bestimmten Bedingungen auch einige der im Gesetz über das Jugendgerichtswesen für jugendliche Straftäter vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen auferlegen. Außerdem ist generell als mildernder Umstand bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Täter die Straftat in einem „dem Alter Jugendlicher nahe stehenden Alter“ begangen hat.

In Dänemark, Luxemburg und Spanien bestehen keine Einschränkungen oder Milderungsmöglichkeiten für volljährige Personen bis 21 Jahren. Allerdings wurde aus Dänemark mitgeteilt, dass die Jugend des Täters sich im Rahmen der Strafzumessung mildernd auswirken könne. Für Luxemburg wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Gericht immer die Möglichkeit habe, mildernde Umstände anzuerkennen. In Spanien sind Einschränkungen des allgemeinen Strafrechts bzw. Milderungsmöglichkeiten für volljährige Personen unter 21 Jah-

ren in der Ley Organica 5/2000 vom 12. Januar 2000 vorgesehen. Das Inkrafttreten der Regelungen für Heranwachsende ist aber bis zum Jahre 2007 suspendiert.

7. Welche der in Frage 6 genannten EU-Mitgliedsländer sehen lediglich eine spezielle Milderungsmöglichkeit für volljährige Personen bis 21 Jahren im allgemeinen materiellen Strafrecht vor?

Von den in Frage 6 genannten EU-Mitgliedstaaten sieht nur Österreich lediglich eine solche spezielle Milderungsmöglichkeit spezifisch für den genannten Personenkreis im allgemeinen Strafrecht vor. Auch Griechenland, dessen einschlägige Regelungen volljährige Personen unter 21 Jahren und Jugendliche betreffen (s. Antwort zu Frage 6), dürfte hier anzuführen sein. Soweit aus den anderen Mitgliedstaaten über Sondervorschriften berichtet wurde, handelt es sich hierbei nicht um spezielle Milderungsvorschriften nur für den Personenkreis der volljährigen Personen bis 21 Jahren und/oder das nationale Recht enthält über die Möglichkeit der Strafmilderung hinausgehende materiellrechtliche Sonderregelungen für volljährige Personen unter 21 Jahren.

Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 wird ergänzend verwiesen.

8. Welche der in Frage 6 genannten EU-Mitgliedsländer sehen die Möglichkeit der Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf volljährige Personen bis 21 Jahren vor?

Für volljährige Personen bis 21 Jahren, die zum Tatzeitpunkt bereits volljährig waren, ist eine solche Möglichkeit in Deutschland vorgesehen (§ 105 JGG). Außerdem wurde aus Litauen, den Niederlanden und Slowenien über die Möglichkeit der Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf diesen Personenkreis und aus Tschechien über die Möglichkeit der Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf „dem Alter Jugendlicher nahe stehende“ Personen berichtet, aus Griechenland über die Anwendbarkeit einer spezifischen Bestimmung des materiellen Jugendstrafrechts. Nach den Angaben zu Portugal gelten die Sondervorschriften des einschlägigen Dekret-Gesetzes unterschiedslos für junge Menschen, die 16, aber noch nicht 21 Jahre alt sind. In Schweden ist das allgemeine Strafrecht durch Sonderbestimmungen für junge Straftäter im Alter von 15 bis 20 Jahren modifiziert. Diese Sonderbestimmungen gelten für den von der jeweiligen Regelung erfassten Personenkreis.

Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 wird ergänzend verwiesen.

9. Welche der in Frage 6 genannten EU-Mitgliedsländer sehen die generelle Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf volljährige Personen bis 21 Jahren ohne Einzelfallprüfung vor?

Eine generelle Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf diesen Personenkreis lässt sich den Angaben für Portugal und Schweden entnehmen. Auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 6 und 8 wird ergänzend verwiesen.

10. Welche der in Frage 6 genannten EU-Mitgliedsländer sehen die Anwendung von materiellem Jugendstrafrecht auf volljährige Personen bis 21 Jahren nach den Kriterien des deutschen § 105 JGG („Reifeverzögerung“ bzw. „Jugendverfehlung“) vor?

Über ähnliche Regelungen wie in Deutschland wurde aus Litauen, den Niederlanden, Slowenien und – hinsichtlich der Ausfüllung des Begriffs der „dem Alter Jugendlicher nahe stehenden Person“ – aus Tschechien berichtet. In Italien ist ein entsprechender Gesetzentwurf vom 1. März 2003 eingebracht, aber noch nicht verabschiedet. In Spanien sind diejenigen Vorschriften der Ley Organica 5/2000 vom 12. Januar 2000 zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger, die in Abhängigkeit vom Reifegrad und den persönlichen Umständen des Täters die Anwendung dieses Gesetzes auch auf Heranwachsende zwischen 18 und 20 Jahren ermöglichen sollen, noch nicht in Kraft.

Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 wird ergänzend verwiesen.

11. Welche der in Frage 6 genannten EU-Mitgliedsländer sehen für volljährige Personen bis 21 Jahren strafprozessuale Sonderregelungen vor?

Deutschland. Für Finnland, die Niederlande, Österreich, Schweden und Slowenien wurde mitgeteilt, dass dort ebenfalls Sonderregelungen gegenüber den allgemeinen strafprozessualen Regelungen für – bzw. auch für – volljährige Personen bis 21 Jahren bestehen.

12. Welche der in Frage 6 genannten EU-Mitgliedsländer sehen für volljährige Personen bis 21 Jahren vollstreckungs- und/oder vollzugsrechtliche Sonderregelungen vor?

Deutschland. Das Bestehen von Sonderregelungen gegenüber den allgemeinen vollstreckungs- und/oder vollzugsrechtlichen Regelungen für – bzw. auch für – volljährige Personen bis mindestens 21 Jahren wurde außerdem für Griechenland, Finnland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern mitgeteilt.

13. Zählt die Stellung und Behandlung volljähriger Personen bis 21 Jahren im materiellen und formellen Strafrecht zu den Feldern, auf denen unter den EU-Mitgliedsländern eine Angleichung der nationalen Strafrechtsordnungen erfolgen sollte?

Die Bundesregierung hält eine „echte“ Angleichung der nationalen Strafrechtsordnungen hinsichtlich der Stellung und Behandlung volljähriger Personen bis 21 Jahren innerhalb der Europäischen Union zumindest mittelfristig nicht für ein realistisches Ziel. Die einschlägigen Rechtsvorschriften für Heranwachsende stellen sich in den Mitgliedstaaten der EU sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die systematische Lösung sehr unterschiedlich dar. Hierauf hat die Bundesregierung bereits bei Beantwortung der vorangegangenen Kleinen Anfrage hingewiesen (Bundestagsdrucksache 15/2102, S. 5 f.) und die Abfrage aufgrund dieser erneuten Kleinen Anfrage hat dies bestätigt. Auch muss die generelle Ausgestaltung des allgemeinen Strafrechts beachtet werden, das innerhalb Europas ebenfalls stark divergiert. So sieht beispielsweise in einigen Staaten bereits das allgemeine Strafrecht generell auch Sanktionen oder sonstige Regelungen vor, die in Deutschland nur das Jugendstrafrecht bietet. Besonderer Regelungen für volljährige Personen bis 21 Jahren bedarf es hier also nicht in gleichem Maße wie in Deutschland. Von elementarer Bedeutung ist in den einzelnen Staaten außerdem das Zusammenspiel des Jugendkriminal-



rechts mit dem jeweiligen nationalen Jugendhilfe- bzw. Jugendwohlfahrtsrecht sowie dem Vormundschafts- und Familienrecht. Auf mittlere Sicht ist deshalb lediglich eine „sanfte“ Angleichung der nationalen Regelungen hinsichtlich der Stellung und Behandlung volljähriger Personen bis 21 Jahren sinnvoll. Eine Möglichkeit dazu bietet etwa die Orientierung der nationalen Gesetzgebung an den einschlägigen Empfehlungen des Europarates, die den einzelnen Staaten in inhaltlicher und systematischer Hinsicht den gebotenen weiten Umsetzungsspielraum lassen. Derartige Angleichungsbestrebungen hält die Bundesregierung für durchaus wünschenswert.

Dabei ist zu beachten, dass die Angleichung keinen Selbstzweck darstellt. In den Mitgliedstaaten der EU ist überwiegend, wenn auch in unterschiedlichem Umfang anerkannt, dass die jungen, noch in der Entwicklung befindlichen Volljährigen Besonderheiten gegenüber älteren Erwachsenen aufweisen, die auch eine unterschiedliche strafrechtliche Behandlung rechtfertigen bzw. begründen. Die Bundesregierung betrachtet die deutsche Regelung, nach der auf Heranwachsende, wenn sie sich wie Jugendliche noch in der Entwicklung befinden, das Jugendstrafrecht Anwendung findet, nach wie vor als sinnvolle und angemessene Lösung. Sie bietet nicht lediglich die Möglichkeit einer altersbedingten Strafmilderung, sondern eröffnet vor allem das gegenüber dem allgemeinen Strafrecht breiter gefächerte Instrumentarium des Jugendstrafrechts für eine positive Einwirkung auf junge Straftäter.

14. War der Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit seit 1999 Gegenstand der Beratungen des Europäischen Rats der Justizminister?

Nein.

15. Plant der Europäische Rat der Justizminister eine ähnliche Empfehlung wie das Ministerkomitee des Europarates („Neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit“, Rec (2003), 20) auszusprechen?

Es gibt derzeit keine entsprechenden Planungen.





